

Niederschrift

über die 20. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben am 11.01.2012, von 17:00 Uhr bis 19:45 Uhr

Ort: im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.11.2011
4. Vorstellung Biomasseleitfaden durch Herrn Groß und Herrn Bonstedt - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
5. Unterhaltung Gewässer II. Ordnung - Vorstellung Unterhaltungsplan durch Frau Köppe (UHV "Untere Ohre")
6. Informationen zur EU-Lärmkartierung
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.11.2011
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

I. Öffentlicher Teil:

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg eröffnet und leitet die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind 6 Ausschussmitglieder sowie die sachkundigen Einwohner Herr Kersting und Herr Lubitz anwesend; der Ausschuss ist somit beschlussfähig. Stadtrat Klaus Czernitzki wird durch Stadträtin Roswitha Schulz vertreten.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt; somit wird die Tagesordnung entsprechend der Einladung abgehandelt.

zu TOP 3 Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.11.2011

Zum öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 09.11.2011 bestehen keine Einwände.

zu TOP 4 Vorstellung Biomasseleitfaden durch Herrn Groß und Herrn Bonstedt - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einleitend merkt Bauamtsleiter Krupp-Aachen an, dass sich dieser Ausschuss in letzter Zeit mehrfach mit Biogasanlagen beschäftigt habe. In diesem Zusammenhang sei von den Stadträten immer wieder die Frage nach der Herkunft der Rohstoffe gestellt worden, ob es ausreichend landwirtschaftliche Flächen gebe, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können und inwiefern Biogasanlagen die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung gefährden. Vorgeschlagen wurde ein Konzept zu erarbeiten. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft sei ein Biomasseleitfaden erarbeitet worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft habe den Landkreisen, Städten

und Gemeinden empfohlen, sich an dem Leitfaden zu orientieren. Heute sind von der Regionalen Planungsgemeinschaft Herr Groß und Herr Bonstedt zu Gast, um dazu Ausführungen zu geben.

Herr Groß führt eingangs aus, dass das Thema Biomasse auch die Regionale Planungsgemeinschaft beschäftige. Der Ausstieg aus der Atomkraft sei beschlossen, aber jeder benötige Energie. Problem sei, das rechte Maß für die Energiegewinnung zu finden. Die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft haben immer wieder angeregt, die Nutzung der Biogasanlagen auf Ebene des Regionalplanes zu steuern. Vor 2 Jahren sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht Aufgabe der Regionalplanung sei, sondern auf der Ebene der Zulassung der Bauleitplanung geregelt werden müsste. Gleichwohl nimmt die Flut der Anträge zu und der Druck auf die Regionale Planungsgemeinschaft, doch etwas zu unternehmen, wurde immer größer. Deshalb sei in Gemeinschaftsarbeit ein Biomasseleitfaden erstellt worden. Allerdings sei der Leitfaden sehr aus der Sicht der Raumordnung geprägt, nicht nur aus der Flächennutzung und der Konkurrenz Tank und Teller. Der Leitfaden solle eine Art Richtlinie für die Kommunen darstellen. Bei den Biogasanlagen unterscheidet man zwischen privilegierten Anlagen (diese sind relativ klein und an landwirtschaftliche Betriebe gebunden) und großen Anlagen. Das Problem seien offensichtlich nicht die kleinen Anlagen, sondern die großen, die mit Input, Verkehr und allem Möglichen verbunden sind. Diese sind im Grunde im Außenbereich nicht zulässig, nur wenn es eine Planung gibt. Wenn die Gemeinde sich gegen eine Biogasanlage ausspricht, keine Planung dafür erstellt, dann könne keine Biogasanlage errichtet werden. Es sei denn, die Gemeinde verfügt über Industrie- und Gewerbegebiete, in denen Biogasanlagen zulässig sind. Offensichtlich ist aber der Druck auf viele Gemeinden sehr groß. Unternehmen, die Biogasanlagen betreiben wollen, bezahlen selbst die Planung, nur damit die Gemeinden der Errichtung zustimmen. Dabei spiele es keine Rolle, ob ausreichend Rohstoffe vorhanden sind, ob lange Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen oder ob die Anlage energetisch überhaupt noch sinnvoll ist oder nicht. Das war der Anlass, gemeinsam einen Leitfaden zu erarbeiten, allerdings könne dieser nicht für verbindlich erklärt werden. Dieser Leitfaden soll den Gemeinden an die Hand gegeben werden, um anzuregen, ein ganzheitliches Konzept zu erstellen. In vielen Gemeinden sei keine Konzeption vorhanden, sie lassen sich einfach treiben und das hohe Gut der Planungshoheit, das oft eingefordert wird, spielt dort mehr oder weniger keine Rolle. Die Regionale Planungsgemeinschaft hoffe, dass die Gemeinden den Leitfaden heranziehen und prüfen, wie groß ihre Flächen sind, was die Landwirtschaft brauche, wie viel Biomasse könne überhaupt produziert werden, um einen Transport zu vermeiden, um zu einer von gemeindlichen Interessen geprägten Planung zu kommen und nicht einen Wildwuchs von Biogasanlagen im Land zu haben. Abschließend weist Herr Groß auf eine Biomassepotentialstudie des Landes Sachsen-Anhalt hin, die für die Städte und Gemeinden zugänglich ist und der konkretere Daten zu entnehmen sind.

Zu hören sei, so **Stadtrat Hartmut Neumann**, dass durch die Biogasanlagen die Gefahr besteht, dass die Lebensmittel teurer werden. Gibt es diesbezüglich schon Untersuchungen?

Tatsache ist, dass es die Konkurrenz zwischen Tank und Teller gibt, so **Herr Groß**. In der Region Sachsen-Anhalt halten sich die Auswirkungen offensichtlich noch in Grenzen, aber je mehr Anbauflächen für die Erzeugung von Rohstoffen für Biogasanlagen genutzt werden, desto weniger Flächen sind für die Lebensmittelproduktion da. Viele Lebensmittel werden bereits importiert; werden nicht mehr selbst erzeugt. Was sich jetzt schon abzeichnet ist, dass die großen Biogasunternehmen Pachtpreise für Flächen bezahlen können, die ein heimischer Landwirt nicht mehr aufbringen kann. Diese Entwicklung zeigt sich nicht nur in unserer Region, sondern auch in den Regionen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg. Da die Milch- und Tierhaltungsbetriebe nicht mehr die Pachten bezahlen können, werden die Wiesen umgebrochen und werden zu Maisfeldern.

Dezernent Otto möchte zur Entwicklung der Biogasanlagen anmerken, dass es im Stadtgebiet 2 Anlagen gibt, bzw. 1 Anlage besteht und für eine weitere Anlage Baurecht in Wedringen geschaffen wurde. Weitere Anträge liegen nicht vor. Diese beiden Anlagen wurden seitens der Verwaltung als sinnvoll angesehen und deshalb wurden die beiden Vorhaben vorangetrieben. Wie es Herr Groß eingangs ausführte, die Energie muss irgendwo herkommen und deshalb muss man auch im Einzelfall entscheiden, ob ein Vorhaben seine Berechtigung hat und Unterstützung verdient oder nicht.

Stadtrat Bodo Zeymer erinnert, dass es noch eine weitere Biogasanlage und zwar in Wedringen, Ortsausgang rechts geben soll. Wie ist dort der Stand?

Hinsichtlich dieser Biogasanlage gebe es nichts Neues zu berichten. Baurecht besteht dafür und es gibt einen Investor, der die Absicht hat, dort eine Anlage zu errichten, der aber nichts weiter in den letzten Monaten unternommen hat, antwortet **Dezernent Otto**.

Auch durch ein Konzept, wie angeregt, können Biogasanlagen in der Stadt Haldensleben nicht ausgeschlossen werden. Sie wären trotzdem auf den Gewerbeflächen zulässig, auf denen Baurecht besteht und die Stadt Hal-

densleben habe in ihren Gewerbegebieten etliche Hektar frei, von denen Wedringen ein Standort wäre. Bei dem, was Herr Groß angesprochen hat, gehe es um gezielte Ausweisungen in Ortslagen, in denen der Investor Baurecht für eine Biogasanlage ausgewiesen haben möchte. Insofern sei es für die Stadt Haldensleben im Grunde genommen ein schwer verständlicher Auftrag, ein solches Konzept zu erarbeiten. Wenn Investoren in Haldensleben Biogasanlagen errichten wollen, dann wählen sie dafür Gewerbeflächen, in denen Baurecht besteht.

Wenn es Stadtrat Mario Schumacher richtig verstanden habe, werde es im Leitfaden hinsichtlich der Biomasseproduktionsmöglichkeiten keine Begrenzung geben. Für die Gemeinden wäre es sicherlich einfacher zu entscheiden, wenn sie wüssten, wie viele Tonnen Biomasseanbau möglich wäre, ohne dass es eine Gefährdung der Nahrungsmittelproduktion darstelle.

Herr Groß erwähnt, dass der Leitfaden nur eine Empfehlung sei. Er würde vorschlagen, dass die Stadtverwaltung die konkreten Zahlen aus der Biomassepotentialstudie des Landes Sachsen-Anhalt in Erfahrung bringt. Wenn die Anzahl von Biogasanlagen bekannt ist, die für die Region unschädlich wäre, könnte man alle B-Pläne überprüfen und deren Möglichkeiten einschränken (z. B. Geruchswerte festlegen), die von Biogasanlagen überschritten werden. Dazu müsse man aber Kraft und Geld einsetzen und wie bekannt, seien die finanziellen Mittel der Gemeinden begrenzt.

Stadtrat Bodo Zeymer denke, dass es in der Region des Bördekreises ausreichend Biogasanlagen gebe. Seines Erachtens sollte man sich generell einmal über alternative Energien Gedanken machen.

Ausschussvorsitzender Dannenberg fragt die Ausschussmitglieder, ob Herrn Frome Rederecht erteilt werden soll. *Dem stimmen die Ausschussmitglieder mehrheitlich zu.*

Herr Frome informiert die Anwesenden, dass es auch Biogasanlagen (Erstanlage in Baden Württemberg) gebe, in denen Grünschnitt, Rasen, Büsche verwertet werden. Es bleibe nur ein sehr geringer Ascheanteil über und man benötige weniger landwirtschaftliche Nutzfläche.

Dezernent Otto merkt an, dass sich die Stadtwerke auch seit ca. 1 Jahr mit alternativen Energien beschäftigen. Die Stadt Haldensleben verfüge über einen großen Stadtwald mit überwiegend minderwertigem Holzbestand. Möglicherweise sei es wirtschaftlich sinnvoll, das Holz für die eigene Energieerzeugung zu verwenden. Zudem könnte der Grünschnitt der im Stadtgebiet anfällt und der durch den Stadthof geschreddert bzw. kompostiert werde, mit eingesetzt werden. Das seien keine völlig neuen Überlegungen. Ein Problem stellen dabei derzeit nur noch die jeweiligen Techniken dar. Es sei völlig richtig, dass sich eine Kommune über alternative Energien Gedanken machen sollte, gerade vor dem Hintergrund steigender Preise für die herkömmlichen Energieträger.

Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg bittet, sodann auch das Thema Windeenergie aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft darzulegen.

Herr Groß führt aus, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und dem Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt ist.

Plangebiet sind die Landeshauptstadt Magdeburg, die Landkreise Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis
Das Plangebiet umfasst 5569 km² in dem 716 235 Einwohner leben (Angaben 31.12.2010 StaLa)

Aufgabe: Regionalplanung

Beschlussorgan ist die Regionalversammlung

Rechtliche Grundlagen der Steuerung der WKA in LSA

Grundsätzlich sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, wenn die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt sind.

§ 35 Abs.1 BauGB: Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 schränkt weiter ein: **Raumbedeutsame** Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Und weiter in Satz 3: Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2-6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

In Sachsen Anhalt ist die Steuerung der Nutzung der Windenergie der Regionalplanung zugewiesen

§ 6 Abs. 3 LPIG LSA

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich mindestens festzulegen...

3. die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im LEP ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur, insbesondere zu ...

j) Windenergieanlagen

LEP 2010 LSA **Z 108** Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine flächendeckende Planung vorzulegen. Ermächtigungsgrundlage zur Ausweisung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie

Das Raumordnungsgesetz führt dazu im § 8 Abs. 7 aus:

(7) Die Festlegungen nach Abs. 5 können auch Gebiete bezeichnen,

*1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (**Vorranggebiete**), ...*

*3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (**Eignungsgebiete**)*

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss des REP Magdeburg hatten alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre Planungen, Vorstellungen und Wünsche in den Prozess der Planaufstellung einzubringen. Unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung wurde unter Nutzung dieses Materials der Planentwurf aufgestellt (in der Planungsregion Magdeburg wurde vor der Beschlussfassung zum Entwurf nochmals eine Abstimmung mit den Städten und Gemeinden durchgeführt). Der Entwurf kam erneut in die Beteiligung, wurde nochmals mit den Städten und Gemeinden beraten und danach in öffentlicher Veranstaltung mit allen Beteiligten erörtert. Die Beschlussfassung durch die Regionalversammlung sichert ebenfalls die Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften.

Allerdings: Regionalplanung ist zusammenfassende, übergeordnete Planung und kann schon aus diesem Grund nicht alle Planungen der Gemeinden in den Regionalplan übernehmen.

Die bekannten gemeindlichen Planungen sind in die Abwägung einzustellen und insoweit wichtiges Material (folgt aus Planungshoheit der Gemeinden § 1 BauGB) – eine Durchsetzungsgarantie gibt es nicht.

Denn: Die Regionalplanung muss sich von den Grundsätzen der Raumordnung leiten lassen und ein gesamt-räumliches Konzept verfolgen (OVG Lüneburg: eine sachgerechte spezifisch regionalplanerische Abwägung besteht zum Beispiel auch dann nicht, wenn die übergeordnete regionalplanerische Sicht durch die Partikularinteressen der Gemeinden ersetzt wird. Beschluss vom 20.12.2001, AZ 1 MA 3579/01 NVwZ-RR 2002, 332)

Neuaufstellung REP MD

Gründe:

Kreisgebietsreform – Planungsregion wurde vergrößert
im Plangebiet gelten drei verschiedene Regionalpläne

Neuer Landesentwicklungsplan – mit neuen Zielen entfaltet

Anpassungspflicht für die Regionalplanung

Neuaufstellung REP MD

Aufstellungsbeschluss am 03.03.2010

Frühzeitige Beteiligung endete am 31.08.2010

Beschlüsse der Regionalversammlung zur Nutzung der Windenergie am 02.03.2011

Planungshorizont

Erster Entwurf zur Beteiligung Ende 2012

Erörterung 2014/2015

Planbeschluss 2017

Bis zum Beschluss des neuen Plans gelten die Festsetzungen der derzeitigen Regionalpläne. Die Errichtung von WEA außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete ist nicht möglich. Wo möglicherweise neue Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht darstellbar. Es liegt eine Vielzahl von Anträgen für die Neuausweisung von Gebieten vor – welche davon berücksichtigt werden können,

muss sich im Verlauf der Planungen zeigen. Die von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien sind bei der Festsetzung der Gebiete nur ein Teil.

Planungsregeln (beispielhaft)

- a) Gesamträumliches in sich schlüssiges Konzept
- b) Gerechte Abwägung aller Belange untereinander und gegeneinander mit dem den Belangen zukommenden Gewicht
- c) Ausgleich der Konflikte
- d) Abschließende sachlich und räumlich konkrete Entscheidung
- e) Substanzieller Raum für die Nutzung der Windenergie

Stadtrat Bodo Zeymer hinterfragt, ob er es richtig verstanden habe, dass bis 2017 in der Region Satuelle, Dorst usw. keine Windenergieanlage gebaut werden dürfen. Das bejaht Herr Groß. Dem stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Welche Möglichkeit bestehen, auch nach 2017 Windenergieanlagen in diesem Bereich zu verhindern, fragt Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg.

Erst einmal hätten die Kommunen keine Möglichkeiten. Sie können öffentliche Belange und ihre gemeindlichen Planungen anführen, aber die Regionale Planungsgemeinschaft müsse ein überregionales gesamträumliches Konzept entwickeln und es müsse im Ergebnis der Nutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Das ist die Vorgabe vom Gericht, so Herr Groß. Es kann auch sein, dass über 2017 hinaus keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, aber nicht aufgrund der harten Kriterien oder sie müssten sich verändern. Das Bundesverwaltungsgericht versuche diesen unbestimmten Begriff „substantiell Raum geben“ mit Zahlen zu untersetzen. Es gibt die Forderung 2 oder 3 % der Planungsfläche als Eignungsgebiet auszuweisen. Der neue Regionalentwicklungsplan weise derzeit ca. 1 % aus.

Auf die Frage von Stadtrat Bodo Zeymer, ob er die Unterlagen von der Regionalen Planungsgemeinschaft bekommen könne, antwortet Dezernent Otto, dass sich Herr Zeymer an das Bauamt wenden könne, wenn er Einsicht in die Pläne der Regionalen Planungsgemeinschaft nehmen wolle.

Ein weiteres Kriterium in diesem Zusammenhang sind die Photovoltaikanlagen, ergänzt Bauamtsleiter Krupp-Aachen. Lt. Erlass des Landesverwaltungsamtes sind Photovoltaikanlagen in reinen Gewerbegebieten nicht mehr zulässig. Für Photovoltaikanlagen müsse die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet erfolgen. Die Stadt Haldensleben ist Vorrangstandort für Gewerbe und Industrie. Im Landesentwicklungsplan gibt es die klare Aussage, dass auf Standorten, die als Vorrangstandorte für Gewerbe und Industrie ausgewiesen sind, Freiflächen für Photovoltaikanlagen nicht in Betracht kommen.

Dies bestätigt Herr Groß. Es mache wenig Sinn, Gebiete, die aufgrund ihrer Lage als regionaler oder landesbedeutsamer Standorte für Industrie- und Gewerbeansiedlung ausgewiesen wurden, mit Photovoltaikanlagen zu bebauen.

zu TOP 5 Unterhaltung Gewässer II. Ordnung - Vorstellung Unterhaltungsplan durch Frau Köppe (UHV "Untere Ohre")

Zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung führt Frau Köppe vom Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ Folgendes aus:

„Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit (trifft für Haldensleben nicht zu). Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist.
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern

Aufgaben allgemein:

- Mähen der Uferböschungen, Entkrauten des Abflussprofils
- Räumung Abflussquerschnitt
- Beseitigung umgestürzter Bäume und Abflusshindernisse
- Sicherung des Böschungsfußes
- Beseitigung und Sichern von Uferabbrüchen
- Auffüllen starker Eintiefungen oder Zerstörungen in der Gewässersohle

Gewässerdaten Stadt Haldensleben

	Gew.-Länge (m)	Offen (m)	Rohrltg. Anzahl	Rohrltg. (m)	Durchl. Anzahl	Durchl. (m)	Stau
Haldensleben	55.235	46.651	69	6.815	184	1.769	4
Hundisburg	8.325	8.133	1	60	16	132	1
Satuelle	23.741	23.025	6	184	64	532	7
Uthmöden	44.947	42.179	10	2.015	93	753	15
Wedringen	17.217	15.568	2	1.000	42	649	2
Gesamt	149.465	135.556	88	10.074	399	3.835	29

Unterhaltungsarbeiten – Plan 2012

1. Krautung – Frühjahr, Herbst
2. Grundräumungen und Ortslagenräumung
 - Stadtgebiet Haldensleben
 - K-Graben IK 62, Neues Land K 8 + K 9
 - Hellerweggraben Ha 14, Triftgräben K 7.1. + K 7.2
 - Burggraben K 36 b
 - Mühlengraben Hu 2- Hundisburg
 - Moorwiesen Ut 3 – Uthmöden
 - Dorfgraben Z 29 – Wedringen
3. Spülung Rohrleitungen:
 - Koloniegraben Ha 13 – Alsteinstraße
 - Schmiedegraben Z 016 – Alsteinstr. /Bahnhofstr./Rähm
 - Schwarzlosegraben IK 61 – Höhe Jungfernstieg, Alsteinstr., An der Schule, Rähm
 - Klinggraben Z 018 – Höhe Nachhutstr./ Hagenstraße
 - Rottmeistergraben Z 017
 - Triftgraben K 7 – Triftweg
 - Pfefferbreite K 32
 - Instandsetzung Rohrleitung Molkereigraben K 16 (Uthmöden)
4. Holzungen aus Abflussprofil/Randstreifen
 - Uthmöden – Linderburg Ut 9, Moorwiesen Ut 3,
 - Hundisburg – Grabe Z 012
 - Wedringen – Dorfgraben Z 29
 - Stadtgebiet HDL – Schwarzlosegraben IK 61, Klinggraben Z 018 a (MIKA), Hellerweggraben Ha 14
5. Sonstiges
 - Uthmöden – Kolkverbau Molkereigraben Ut 6

Problematik in den Ortslagen

- Bebauung, Einzäunung, Bepflanzung
- fehlende Zuwegung
- ordnungswidrige Nutzung der Gewässerrandstreifen, Ablage Müll, Grünschnitt o. ä.,
- Überbauung der Rohrleitungen
- Abflusshindernisse durch Unrat, Bau Stau durch spielende Kinder

Stadtrat Mario Schumacher möchte wissen, ob die Priorität der Maßnahmen in der Verbandsversammlung festgelegt werde und wie die Maßnahmen finanziert werden.

Es könne nur das realisiert werden, was der Haushaltsplan hergibt, so Frau Köppe. Der Haushaltsplan werde

jährlich im November beschlossen. Wenn sich nach der Grabenschau ergibt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, dann müsse ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Mitglieder des Unterhaltungsverbandes. Mit dem Haushaltsplan wurden ein Beitragssatz von 5,67 Euro pro Hektar für 2012 und ein Erschwernisbeitrag von 0,83 Euro pro Einwohner beschlossen. Das gesamte Haushaltsbeitragsvolumen beträgt 619.746,00 Euro.

Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg interessiert, wie der Unterhaltungsverband auf Hinweise von Anwohnern oder Landwirten reagiert, wenn z. B. Gräben verkrautet sind und das Wasser nicht richtig abfließt.

Der Unterhaltungsverband habe die Pflicht, sich die Ursachen vor Ort anzusehen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn sie notwendig sind, erwähnt Frau Köppe.

Habe der steigende Grundwasserstand etwas damit zu tun, dass das Wasser in den Gräben nicht richtig ablaufen kann, hinterfragt Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist nicht, die Gewässer auszubauen oder wesentlich zu verändern, merkt Frau Köppe an. Die Grundwasserbewirtschaftung und der Hochwasserschutz ist eine hoheitliche Aufgabe des Landes. Aufgrund der Grundwasserproblematik habe der Unterhaltungsverband in mehreren Arbeitsgruppen mitgearbeitet. Nach dem das Hochwasser abgezogen war, wurden die Gewässer überprüft und es ist im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes festgestellt worden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht die Ursache für die steigenden Grundwasserstände waren.

Da der Hagengraben in Satuelle in der letzten Sitzung Thema war, habe sich Herr Kersting diesen angeschaut. Er konnte keine Probleme feststellen, bis auf die Stelle, wo der Graben hinter dem Wasserwerk in den Zuführgraben zur Ohre mündet, da hier eine Beräumung maschinell schlecht möglich ist.

Stadtrat Mario Schumacher wisse, dass der Hagengraben immer nur einseitig gemäht wird. Nach seinem Fachverständnis bringe das auf lange Sicht nichts, weil sich die eine Uferböschung verschiebt. In den Ortsratsitzungen gibt es diesbezüglich immer wieder Anfragen.

Für die Unterhaltung der Gewässer stehen im Haushalt 525.000 Euro zur Verfügung. D.h. mit diesen Mitteln muss der Unterhaltungsverband, das für den Wasserabfluss Notwendigste tun und das geschieht in der Regel, indem einmal die Gewässer im Herbst gekrautet werden, Schwerpunktgewässer zweimal im Jahr, äußert Frau Köppe. Die Gewässer können nur in den Bereichen beidseitig gemäht werden, wenn man von beiden Seiten heran komme. Beim Hagengraben ist z. B. das Problem, dass auf der einen Seite eine Zuwegung vorhanden ist, aber sich auf der anderen Seite eine Ackerfläche befindet, die bewirtschaftet wird. Wenn im Frühjahr der Acker bestellt wird, komme der Unterhaltungsverband von dieser Seite nicht heran, um den Graben zu mähen.

Aus Kostengründen könne Stadtrat Mario Schumacher das verstehen, aber gerade dieser Abschnitt, der eben angesprochen wurde, ist für Satuelle der wichtigste Abschnitt, weil die gesamte Entwässerung dort in diesen Graben mündet. Durch das schon über Jahre einseitige Mähen verschiebt sich der Graben. Er wurde vorschlagen die Grabenseiten im Wechsel zu mähen. Weiterhin sollte einmal geprüft werden, ob die Schaubbeauftragten überhaupt noch aktiv sind.

Es mache keinen Sinn, wenn sich ein Schaubbeauftragter während der Grabenschau nur einen schönen Tag macht, sondern für den Unterhaltungsverband sind die Ergebnisse wichtig. Der Unterhaltungsverband ist daran interessiert, dass möglichst viele Landwirte in den Gremien mitwirken, weil diese am Häufigsten von den Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, merkt Frau Köppe abschließend an.

zu TOP 6 Informationen zur EU-Lärmkartierung

Zur EU-Lärmkartierung schildert Bauamtsleiter Krupp-Aachen Folgendes:

Schritt 1: Erarbeitung von Lärmkarten (Ermittlung von Emissionspegeln, Betroffenenzahlen, betroffene Flächengröße, Schallausbreitungsberechnung Tag und Nacht)

Schritt 2: Lärmaktionsplanung (Erstellung von Lärmaktionsplänen zur Regelung der vorhandenen Lärmproblematik und der Lärminderung)

Gesetzesgrundlage:

- 25.06.2002: EU-Umgebungslärmrichtlinie
Kartierungspflicht, Pflicht zur Lärmaktionsplanung
24.06.2005: Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie
kommunale Pflichtaufgabe
22.06.2006: 34. Verordnung über die Lärmkartierung
Berechnungsmethoden

1. Stufe der EU-Lärmkartierung

- abgeschlossen im Juli 2008
Ballungsräume > 250.000 EW, Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr, Haupteisenbahnstrecken
> 60.000 Züge/Jahr

2. Stufe der EU-Lärmkartierung

- Erstellung der Lärmkarten bis 30.06.2012
Erstellung Lärmaktionsplanung bis 18.07.2013
sämtliche Ballungsräume, Haupteisenbahnstrecken, Hauptverkehrsstrecken (ab einer durchschnittlichen tägl.
Verkehrsstärke (DTV) von 8.200 Fahrzeugen)
Haldensleben: B 71 (DTV 2010 ~15.000)
B 245 (DTV 2010 ~10.000)

Datengrundlage

- LVermGeo: Liegenschaftsdaten und Höhenmodell in Verbindung mit Gebäudehöhen
- LBBau: Daten der Verkehrszählungen (B 71, B 245), Straßendaten
- Statistikstelle: Gebäude mit Straßennamen und Bewohneranzahl

Kosten der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung:

- eingeplante Haushaltsmittel 2012: 12.000 €

Die Kosten sind im Haushaltsplan eingestellt, so dass man die Maßnahme realisieren könnte. Demgegenüber steht jedoch, dass die Städte und Gemeinden der Auffassung sind, zumindest im Bereich des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, dass der Bund, der diese Aufträge über die Länder an die Gemeinde weitergegeben hat, verpflichtet sei, dafür auch eine finanzielle Ausstattung bereit zu stellen. Von daher sei die Verwaltung noch nicht tätig geworden; man wolle das Ergebnis abwarten.

Auf einer Übersichtskarte erläutert Bauamtsleiter Krupp-Aachen die Hauptachsen, die im Stadtgebiet Haldensleben zu untersuchen sind.

zu TOP 7 **Mitteilungen**

- 7.1. **Herr Gaudlitz** berichtet über erforderliche Baumfällungen im Stadtgebiet.

Sturmschaden: Rosskastanie und Esche - Alter Friedhof

In der Nacht vom 03.01. zum 04.01.2012 führte eine Orkanböe zu einem Stämmingsabbruch einer Esche auf dem Alten Friedhof. Der herabstürzende Stämming schlug mit solcher Wucht in die benachbarte Rosskastanie, dass deren Krone ebenfalls vollkommen zerstört wurde. Die unmittelbare Gefahr wurde in der Nacht durch die Feuerwehr beseitigt.

Neben der Esche, die vom Sturm geschädigt wurde, stand noch eine weitere Esche, die ähnliche Symptome zeigte, wie die geschädigte Esche (Risse im Stamm, Fäule im Innenbereich). Zudem kommt hinzu, dass diese Esche durch das Fehlen der Bäume nunmehr freistand, Windlasten abfangen musste, denen sie nicht gewachsen war. Da die Esche ebenfalls eine Gefahr darstellte, wurde der Baum auch gefällt.

Zu dem Einwand von Stadtrat Bodo Zeymer, dass die eine Esche optisch keine Schäden aufwies, müsse Herr Gaudlitz sagen, dass sich durch den gesamten Baum ein Riss durchzog.

Stadtrat Bodo Zeymer verlässt um 19.00 Uhr die Sitzung, somit sind noch 6 Ausschussmitglieder anwesend.

Linde – Pfändegraben

Ebenfalls in der Nacht vom 03.01. zum 04.01 2012 entwurzelte eine Sturmböe eine alte Linde auf dem Pfändegraben. Diese Linde war die erste in der Reihe der verbliebenen Altbäume. Ursprünglich im Schutz der kompletten Reihe gewachsen, war ihr Wurzelsystem statisch nicht für die nun auftretenden Windkräfte ausgelegt.

Für den Ausschussvorsitzenden stellt sich die Situation am Pfändegraben so dar, dass immer die Gefahr besteht, dass von dem alten Lindenbestand bei Sturm Bäume abgängig sein könnten.

Mit dem Altbestand der Linden am Pfändegraben sollte sich der Ausschuss noch einmal befassen. Evt. sollte überlegt werden, wie bereits vor einigen Jahren begonnen, diese alte Allee durch Anpflanzungen neuer Linden zu ersetzen, regt Herr Gaudlitz an.

Um 19.05 Uhr verlässt Stadtrat Dirk Becker die Sitzung, somit sind noch 5 Ausschussmitglieder anwesend.

Dezernent Otto erinnert daran, dass Frau Becker-Uffrecht bereits 2005/2006, als die Diskussion der Linden am Pfändegraben geführt wurde, darauf hingewiesen habe, dass diese Probleme, wie sie sich jetzt zeigen, auftreten werden. Seines Erachtens sollten die alten Bäume, die jetzt noch in Richtung Stendaler Tor stehen, so bald als möglich durch neue Linden ersetzt werden. Diskutieren müsse man lediglich, ob man die Baumreihen wieder zweireihig oder nur einreihig pflanzt. Man könne froh sein, dass bislang kein größerer Schaden entstanden ist.

Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg regt an, bis zur Sitzung im März 2012 aufzulisten, wie viele Bäume betroffen wären und welche Kosten durch die Neuanpflanzung bei einreihiger und bei zweireihiger Pflanzung entstehen werden. Der Fachausschuss werde dann eine Empfehlung an den Stadtrat geben.

Bei den Neupflanzungen sollten die Anwohner mit einbezogen werden, meint Stadtrat Eberhard Resch, da die großen Linden die angrenzenden Grundstücke verschatten.

Nach Auffassung von Stadtrat Mario Schumacher sollte der Fachausschuss erst sein Votum treffen, bevor die Anwohner einbezogen werden. Vielleicht entscheiden sich die Stadträte bereits vorab für eine einreihige Bepflanzung.

Bis zur Haushaltsplanung 2013 sollte eine Entscheidung getroffen worden sein, meint Dezernent Otto.

Esche, Schützenstraße - Fällung

Der Baum hat vom städtischen Grundstück aus mit seinem Stamm und den Wurzelnläufen die Grundstücksgrenze überwachsen. Die Wurzelnläufe drücken gegen eine Gebäudemauer des angrenzenden Grundstücks. Der Anwohner musste bereits sein Tor zurücksetzen. Der Baum sollte gefällt werden. Die Verwaltung werde prüfen, ob der Platz vorhanden ist, um dort als Ersatzpflanzung Rotdorn vorzusehen.

Roskastanie Fischerufer in Hundisburg – Fällung

Schäden: stark geschädigte Wurzelnläufe bedingen eine Wurzelfäule, durch Aufastungen kopflastige Statik

Gefahr: Standsicherheit nicht mehr gegeben

Schäden: durch Entfernung von Starkästen (Aufastung) große Schnittstellen/Faulstellen geschaffen dadurch erhebliche Morschung/Höhlung im Stamm und Kopflastigkeit

Gefahr: Bruchsicherheit des Stammes nicht mehr gegeben

Birken (10 Stck) Festplatz Uthmöden - Fällung

Schäden: z. T. Stammrisse, ausgeprägte Stammfäulen, Wurzelstockfäulen oft in Verbindung mit nachlassender Vitalität und Schiefstand

Frau Wiegmann setzt fort, dass nachfolgende Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls gefällt werden müssen. Sie hat von den einzelnen Bäumen Fotos angefertigt, die sie während der Sitzung zur Verfügung stellt.

- 5 Bäume (Robinien und Linden) auf dem alten Friedhof
- 2 Bäume (1 Robinie, 1 Linde) auf dem Spielplatz Am Kamp
- 1 Weide in Hundisburg (wurde bereits gefällt)
- Ahornwildwuchs (10-12 Bäume) entlang Stadtmauer auf dem Gelände ehemaliges Pionierhaus. Die Bäume beschädigen das Mauerwerk.
- 1 Linde im Feld 8 auf dem Friedhof

Herr Gaudlitz ergänzt, dass auf dem Friedhof noch 1 Birke kurzfristig gefällt werden muss. Der Baum ist durch den Sturm bereits in eine gewisse Schräglage gekommen, der Wurzelbereich zeigt bereits Fäulnisausbildung.

Dezernent Otto informiert die Ausschussmitglieder, dass Herr Gaudlitz weiterhin als Sachgebietsleiter Grünanlagen tätig sein wird und Frau Wiegmann künftig für die Pflege des Baumkatasters zuständig sein werde, die in der vergangenen Zeit etwas zu kurz gekommen ist.

Die Mitglieder des Ausschusses ULFA nehmen die Fällungen der Bäume bzw. die beabsichtigten Fällungen der Bäume wie sie durch Frau Wiegmann und Herrn Gaudlitz vorgestellt wurden, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Herr Gaudlitz teilt mit, dass in den letzten 3 Jahren ca. 400 Bäume im Stadtgebiet gepflanzt wurden. Dabei wurden die Bäume nicht berücksichtigt, die durch Ausfall durch den Stadthof selbst ersetzt wurden. Bei den Bäumen, die im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen usw. gepflanzt wurden, übernehmen in den ersten 3 Jahren die Firmen, die die Bäume gepflanzt haben die Pflege. Aber auch nach den 3 Jahren benötige der Baum weitere Pflege, damit daraus ein stattlicher Baum werden kann. Problem sei, dass der Stadthof zurzeit mit den Flächen und Baumzuwachs nicht mehr nachkommt. Es werde nur noch das absolut Notwendige getan. Wenn sich der Stadthof auch noch den Bäumen widmen solle, die ohnehin schon kein Potential mehr haben, dann verlieren die Mitarbeiter des Stadthofes noch mehr Zeit, die sie eigentlich dafür nutzen könnten, sich um die neu gepflanzten, gesunden und wertvollen Bäume zu kümmern.

Heißt das in der Endkonsequenz, dass der Stadthof mehr Personal benötigt, fragt Ausschussvorsitzender Günter Dannenberg.

Die Personalproblematik werde man noch einmal gesondert vertiefen müssen. Wichtig sei es, dass man zumindest die Prioritäten an der richtigen Stelle setzen sollte, meint Dezernent Otto.

7.2. Bauamtsleiter Krupp-Aachen teilt mit, dass Stadtrat Bodo Zeymer in der letzten Sitzung die Frage gestellt hatte, wo die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Rodung der Hecke im Bereich des Hafens stattfinden. Standort dafür sei hinter dem Gelände des Otto-Versandes Richtung Gardelegen.

zu TOP 8 Anfragen und Anregungen

8.1. Stadtrat Eberhard Resch bittet Herrn Gaudlitz sich die Kätzchenweide im Wohngebiet Am Klingenteich vor Ort anzusehen.

Günter Dannenberg
Ausschussvorsitzender

Protokollführer